

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Graz am 12.06.2021

Geschäftszahl: 2021-0.263.842

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung –UniFinV) sowie die Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten -KLRV Universitäten geändert werden

Hiermit beziehen wir, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (nachfolgend ÖH Uni Graz) Stellung zur geplanten Änderung einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung –UniFinV) sowie die Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten -KLRV Universitäten geändert werden.



Vorbemerkungen

Als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz möchten wir im Zuge der Stellungnahme vor allem auf die Universität Graz spezifischen, aber auch auf einige allgemeinpolitische Fragen eingehen. Für uns ist eine ausgewogene Finanzierung der Hochschulen sowohl für die akademische Qualität, als auch die Gestaltung und Rahmenbedingungen des Universitätslebens essentiell.

Anmerkungen zur UniFinV

Ad § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c

Wir begrüßen die Erhöhung von finanziellen Mitteln und Ausweitung der Kriterien für die Förderung. Da die Leistungsvereinbarungen explizit angesprochen werden, möchten wir hier darauf hinweisen, dass die Mittel für die einzelnen Universitäten deutlich angehoben werden sollten. Dies würde eine Verbesserung der akademischen Ausbildung, aber auch der universitären Rahmenbedingungen sicherstellen.

Wir begrüßen die weiters erfolgten Anpassungen der Indikatoren, welche wir in diesem Ausmaß als größtenteils gut und sinnvoll erachten. Uns wird aus den erläuternden Bemerkungen aber noch nicht ersichtlich, wie die weitere Analyse stattfindet, um die Topfgröße auf 4vH zu erhöhen. Hier würden wir uns über weitere Erläuterungen des Analyseprozesses zur Gewährleistung einer transparenten Mitbestimmung freuen.

Ad § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a, b und d

In unseren Augen werden nicht genug Gründe der Anpassung der Mindeststudienleistung geführt, wir würden daher von den beschriebenen 16 ECTS Punkten oder 8 Semesterstunden zunächst absehen und keine Anpassung des Basisindikators 1 vornehmen. Positiv sehen wir die Schaffung von weiteren Anreizen für die Einbringung von Drittmitteln und möchten hier auch noch auf die Notwendigkeit derer äquivalente Verteilung auf Forschung und Lehre verweisen.



Ad § 5 Abs. 1

Hier ist auf § 2 Abs. 1 lit a,b,c und gesagter Durchsichtigkeit der Indikatorenanpassung hinzuweisen.

Conclusio

Wir befürworten im gesamten die Umstrukturierung mit dem Ziel finanzielle Mittel auch dafür einzusetzen, mehr Prüfungsaktivität zu gewährleisten. Hierfür sind einige Indikatorenanpassungen wohl sehr sinnvoll. Wie bereits angesprochen würden wir gerne in die Systematik der Berechnung beschriebener Anpassungen mehr Einblick bekommen.

Viktoria Wimmer, Vorsitzende

Sophie Seljak, Referentin für Bildungspolitik

